

H a u p t s a t z u n g

der Stadt Königstein im Taunus

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl I S. 178) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königstein im Taunus in ihrer Sitzung am 20.11.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 5 festgelegt.
- (2) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählt Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Über die Bildung und Auflösung von Ausschüssen sowie die Zahl ihrer Mitglieder beschließt die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Ein Haupt- und Finanzausschuss ist zu bilden. Dieser kann nicht aufgelöst werden.

§ 3 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft ist nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, den für sie geltenden Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen (§ 154 Abs. 3 und 4 HGO) zu führen.

§ 4 Magistrat

- (1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister, der ehrenamtlichen Ersten Stadträtin oder dem ehrenamtlichen Ersten Stadtrat sowie weiteren acht ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträten.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.

§ 5 Ortsbezirke, Ortsbeirat

- (1) Die in die Stadt Königstein eingegliederten Ortsteile bilden jeweils einen Ortsbezirk und führen vor den seitherigen Namen der Gemeinde die Bezeichnung „Stadtteil“.
- (2) Als Abgrenzung dieser Ortsbezirke gelten die Gemarkungsgrenzen, die vor der Eingliederung in die Stadt Königstein bestanden haben.
- (3) Für jeden dieser Ortsbezirke wird ein Ortsbeirat eingerichtet. Dieser besteht aus jeweils neun Mitgliedern.
- (4) Im Interesse einer sinnvollen räumlichen Gliederung kann die Stadtverordnetenversammlung zum Ende einer Wahlzeit die Änderung der Ortsbezirksgrenzen beschließen.
- (5) Ein Ortsbezirk kann frühestens zum Ende der Wahlzeit aufgehoben werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten und der Zustimmung des betreffenden Ortsbeirates.

§ 6 Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus 9 Mitgliedern.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in der Taunus-Zeitung im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO öffentlich bekannt gemacht oder auf der Internetseite der Stadt Königstein im Taunus im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO unter www.koenigstein.de bereitgestellt. Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht für Wahlen und Abstimmungen sowie im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der Taunus-Zeitung.
- (2) Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Taunus-Zeitung den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.
- (3) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Königstein im Taunus unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat die Stadt in der Taunus-Zeitung im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Stadt handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der allgemeinen Dienstzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.

- (4) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (5) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in 61462 Königstein im Taunus, im Rathaus, Burgweg 5, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (6) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung Königstein im Rathaus, Burgweg 5, Fachdienst 61 „Planen/Umwelt“ eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit), des Gebäudes und des Raumes hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.
- (7) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 8 Verleihung von Ehrenbezeichnungen

Bürgern und Bürgerinnen, die als Stadtverordnete, Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen/Wahlbeamte oder als Mitglied eines Ortsbeirates oder Ausländerbeirates insgesamt mindestens zwanzig Jahre ihr Mandat oder ihr Amt ohne Tadel ausgeübt haben, kann die Ehrenbezeichnung „Stadtälteste oder Stadtältester der Stadt Königstein im Taunus“ verliehen werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die bisherige Hauptsatzung vom April 1989 in der Fassung der letzten Änderung vom 01.01.2009 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Königstein im Taunus, den 16.12.2014

Der Magistrat

Walter Krimmel
Erster Stadtrat